

**Satzung über die Ermittlung des Wertes von Tieren für Entschädigungen und Beihilfen der
Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern
- Schätzer-Satzung -**

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Vom 22. Juli 2020

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Nummer 8 und § 18 Absatz 3 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist, und des § 5 Absatz 1 Nummer 8 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2017 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 314), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern am 20. Mai 2020 folgende Satzung beschlossen, die am 22. Juli 2020 durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern genehmigt worden ist:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der gemeine Wert des Tieres oder seiner verwertbaren Teile wird unter Berücksichtigung des § 16 Absatz 1 und 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, und § 18 Absatz 1 des TierGesGAG M-V durch Schätzung ermittelt. Die Schätzung ist durch den Amtstierarzt, soweit möglich, vor der Tötung, sonst unverzüglich danach, vorzunehmen.
- (2) Der Amtstierarzt kann Schätzer oder andere sachkundige Personen, wie Zuchtreferenten, Fischereiaufseher oder Bienensachverständige hinzuziehen, wenn ihm dies erforderlich erscheint.
- (3) Auf Verlangen des Tierhalters hat der Amtstierarzt zwei weitere Schätzer, möglichst aus der Region des Schätzortes, hinzuzuziehen.
- (4) Von der Teilnahme an einer Schätzung ist ausgeschlossen,
 1. wer selbst Beteiligter oder gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten ist oder wer als Ersatzpflichtiger einem Beteiligten gegenüber in Frage kommt,
 2. der Ehegatte in Sachen des anderen Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
 3. wer mit dem Entschädigungsberechtigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, auf der die Schwägerschaft beruht, nicht mehr besteht,
 4. wer im Wirtschaftsbetrieb des Entschädigungsberechtigten angestellt ist,
 5. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 2

Schätzer

- (1) Schätzer sind sachkundige Personen, die für die Tierarten Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel auf Vorschlag des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. oder der Tierzuchtverbände des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse berufen werden. Vorgeschlagen werden können Personen, die die Sachkunde durch eine spezielle anerkannte Ausbildung oder entsprechende Berufserfahrungen erworben haben.
- (2) Die Schätzer haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie unterliegen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit der Verschwiegenheitspflicht. Verstößt ein Schätzer gegen seine Pflichten, kann er durch den Verwaltungsrat abberufen werden. Vor der Abberufung ist die Stelle anzuhören, die den Schätzer vorgeschlagen hat.

(3) Die Schätzer werden für die Dauer der Amtsperiode des Verwaltungsrates bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Amtstierarzt hat über das Ergebnis der Schätzung eine Niederschrift zu erstellen, die von den an der Schätzung Beteiligten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Schätzungsbetrag jedes Beteiligten unter Angabe der bei der Schätzung berücksichtigten Marktnotierungen enthalten. Der gemeine Wert wird durch Feststellung des arithmetischen Mittels der Einzelbeträge festgelegt.

§ 3 Verfahren

(1) Die Feststellung des gemeinen Wertes für die Tierarten Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Kaninchen, Geflügel, Bienen- und Hummelvölker richtet sich nach den von der Tierseuchenkasse festgelegten speziellen Schätzgrundsätzen (siehe www.tskmv.de).

(2) Soweit für eine Tierart keine speziellen Schätzgrundsätze zur Ermittlung des gemeinen Wertes durch die Tierseuchenkasse festgelegt wurden, sind die allgemeinen Schätzgrundsätze der Tierseuchenkasse anzuwenden. Hiernach sind die zum Zeitpunkt des Schadensfalles auf Auktionen, Fachmärkten und ähnlichen Einrichtungen festgelegten Preise oder veröffentlichte Preisnotierungen zu Grunde zu legen. In Ansatz gebrachte Zuchtwertzuschläge sind durch den Schätzer zu begründen.

(3) Liegt der mutmaßlich tatsächliche gemeine Wert eines Tieres über oder unter dem nach Absatz 1 oder Absatz 2 ermittelten Wert, so ist dies in der Schätzungsniederschrift anzugeben und ausführlich, z. B. mit entsprechenden Angaben über Abstammung, Leistung und Gewicht des Tieres, zu begründen.

§ 4 Kosten

(1) Kosten für die Tätigkeit der Amtstierärzte nach § 1 Absatz 1 werden nicht erstattet. Das Gleiche gilt für Schätzer, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und die Schätzung während der Arbeitszeit vornehmen.

(2) Kosten für die Tätigkeit von Schätzern und sachkundigen Personen nach § 1 Absatz 2 sind nach § 22 Nummer 1 des TierGesGAG M-V durch die Verwaltungsträger der beauftragenden Behörden zu tragen.

(3) Kosten für die Tätigkeit der Schätzer nach § 1 Absatz 3 werden durch die Tierseuchenkasse erstattet. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist.

§ 5 Gleichstellungsbestimmung


Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schätzer-Satzung vom 1. Dezember 2011 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 962) außer Kraft.

beschlossen am: 20. Mai 2020

genehmigt am: 22. Juli 2020


Michael Kühling
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Tierseuchenkasse von
Mecklenburg-Vorpommern


Dr. Dirk Freitag
Ministerium für Landwirtschaft
und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern